

Stellungnahme zum 9. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik unter besonderer Berücksichtigung des Rechtes auf Religionsfreiheit und der Rechte indigener Völker

**anlässlich der Öffentlichen Anhörung am 19. Januar 2011
im Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe
des Deutschen Bundestages**

**von Dr. Jochen Motte
Mitglied des Vorstandes der Vereinten Evangelischen Mission**

1. Einleitende Bemerkungen

Es ist zu begrüßen, dass der vorgelegte Bericht sich zum Ziel setzt, den Querschnittscharakter der deutschen Menschenrechtspolitik aufzuzeigen und die Kohärenz für alle Politikbereiche innen- wie außenpolitisch darzulegen.

Es ist ferner positiv zu würdigen, dass der Bericht in der Einleitung zum Teil „Menschenrechte in der Außen- und Entwicklungspolitik“ die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte explizit benennt und ihre Gleichrangigkeit unterstreicht. Dabei weist der Bericht im Folgenden u. a. zurecht darauf hin, dass die Bundesregierung aktiv beteiligt war bei der Erarbeitung des Fakultativprotokolls zum VN Sozialpakt. Umso bedauerlicher ist es, dass das Zusatzprotokoll von der Bundesregierung – laut VN-Liste – bisher noch nicht einmal signiert wurde. Es wäre zu wünschen, dass der Deutsche Bundestag und insbesondere der Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe darauf drängt, dass Deutschland dieses Protokoll möglichst rasch zeichnet und ratifiziert. Da Spanien bereits ratifiziert hat, würde Deutschland auch keine Vorreiterrolle übernehmen müssen. Es stünde Deutschland als Mitglied im VN-Sicherheitsrat gut an, sich an der Standardentwicklung im Menschenrechtsbereich aktiv zu beteiligen.

Zustimmend sei ebenfalls hingewiesen auf das Politikziel, zusammen mit der EU der Tendenz entgegenzuwirken, Menschenrechte aus kulturellen oder historischen Gründen zu relativieren.

Zu wünschen wäre, dass die Bundesregierung konkret benennt, mit welchen Schritten und Maßnahmen sie das von ihr geforderte ‚mainstreaming‘ z.B. im Rahmen der WTO gefördert hat und ob sie gedenkt, es konsequenterweise auch auf andere internationale Institutionen wie den IWF auszudehnen.

Noch grundsätzlicher ist zu fragen, ob die Glaubwürdigkeit des Berichtes nicht darunter leidet, dass ganze Politikbereiche und die dafür zuständigen Ressorts wie das Bundeswirtschaftsministerium oder die EU-Handelspolitik kaum Erwähnung finden. Themen wie der Export von Agrarüberschüssen, Berücksichtigung der Menschenrechte bei der Außenwirtschaftsförderung oder bei der Vergabe von Hermes-Krediten werden nicht angemessen oder gar nicht im Bericht abgehandelt.

Ausdrücklich positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die im Bericht erwähnte Suspendierung der Handels- und Zollpräferenzen für Sri Lanka aufgrund der dortigen Menschenrechtssituation.

Leider bleibt wie im Koalitionsvertrag offen, inwiefern der mit den Menschenrechten gesetzte Werterahmen sich zu den eigenen Interessen der Außen- und Außenwirtschaftspolitik verhält, wenn diese sich widersprechen. Man möchte fragen, ob dann auch die Pflicht zur Einmischung gilt und wie diese innerhalb der Bundesregierung wahrgenommen wird.

2. Menschenrecht auf Religionsfreiheit

Religionsfreiheit wird im Zusammenhang von „religiös motivierter Verfolgung und Benachteiligung“ unter dem Themenkomplex „für Rechte von Minderheiten“ neben anderen Formen von Diskriminierung beispielsweise aufgrund einer Krankheit (HIV/AIDS), aufgrund von Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung thematisiert. Zu begrüßen ist, dass der Bericht eine Differenzierung vornimmt und klarstellt, dass Verfolgung über eine bloße Form von Diskriminierung bzw. Benachteiligung hinausgeht. Es würde dem Ziel der Klarheit noch mehr dienen, wenn die damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen und Formen von Diskriminierung im Einzelnen genannt würden und dabei die staatliche Verantwortung besonders hervorgehoben würde, um daraus konkrete politische Handlungsstrategien abzuleiten.

Im Weiteren wird dem Thema Religionsfreiheit im Kapitel zu den bürgerlichen und politischen Rechten ein eigener Abschnitt gewidmet. Dort wird auf den Koalitionsvertrag verwiesen, demgemäß innerhalb dieses Themenbereichs der Lage der christlichen Minderheiten besonderes Augenmerk gegeben werden soll. Diese besondere Aufmerksamkeit mag sich in bilateralen Politikgesprächen niederschlagen – im Länderteil des Menschenrechtsberichts sollten jedoch auch in Zukunft grundsätzlich alle Verletzungen des Rechtes auf Religionsfreiheit aufgeführt werden, unabhängig davon, welche Religionsgemeinschaft betroffen ist.

In den Ausführungen zum Thema werden im Rahmen der VN, der EU und der OSZE Initiativen und Instrumente genannt, um für das Recht auf Religionsfreiheit einzutreten. Wenig Konkretes sagt der Bericht aber dazu, in welcher Weise, mit welchen Instrumenten und welcher Wirkung Verletzungen bzw. Einschränkungen dieses Rechtes im Rahmen der bilateralen Außen- und Entwicklungspolitik aufgegriffen werden.

Das Thema Religionsfreiheit wird dann nochmals im Rahmen des Aktionsplanes Menschenrechte als Priorität genannt, was ausdrücklich zu begrüßen ist. In diesem Zusammenhang kündigt die Bundesregierung an, die Arbeit des Sonderberichterstatters zum Recht auf Religionsfreiheit aktiv zu unterstützen. Dazu sollte sich die Bundesregierung für eine bessere personelle wie finanzielle Ausstattung dieses Mandates einsetzen.

Zum Thema Religionsfreiheit sei empfohlen:

- a) im Bericht und im Länderteil in differenzierter Form Diskriminierung und Verletzungen des Rechtes auf Religionsfreiheit aufzuführen. Dabei sollten insbesondere Defizite im Regierungshandeln, in der Gesetzgebung und in der Justiz konkret benannt werden, die einer Verletzung dieses Rechtes Vorschub leisten;
- b) konkrete Beispiele im nächsten Menschenrechtsbericht aufzuführen, wie die Bundesregierung im Rahmen bilateraler Beziehungen schwere Menschenrechtsverletzungen im Bereich der Religionsfreiheit und religiös motivierter Diskriminierung thematisiert und auf eine Verbesserung der Situation der Betroffenen hinwirkt;
- c) dem Thema Religionsfreiheit einen größeren Stellenwert auch im Rahmen der bilateralen Außen- und Entwicklungspolitik einzuräumen;
- d) im Rahmen des Menschenrechtsrates der VN sich stärker als bisher im Blick auf die Resolution islamischer Staaten zur Frage der Diffamierung von Religion zu engagieren in bilateralen Gesprächen mit anderen Delegationen insbesondere aus Afrika und Asien, um so eine Ablehnung der Resolution herbeizuführen. Für solche Initiativen bietet das Forum Menschenrechte im Rahmen seiner Begleitung der Sitzungen des Menschenrechtsrates seine Unterstützung an;
- e) im Rahmen der Asyl- und Flüchtlingspolitik den völker- und europarechtlichen Vorschriften in der Spruch- und Rechtspraxis in Deutschland bei der Überprüfung einer Verfolgung aus religiösen Gründen zu folgen. Einer Person, die bei einer öffentlichen Religionsausübung in ihrem Herkunftsland Verfolgung droht, ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht deshalb zu versagen, weil ihr unbenommen ist, ihre Religion im Privaten zu leben. Eine derartige Unterscheidung lässt sich weder auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention noch auf der Grundlage der sogenannten Qualifikationsrichtlinie rechtfertigen. Es wird außerdem angeregt, ein festes Resettlementprogramm einzurichten, das ermöglicht, eine bestimmte Anzahl besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Deutschland Aufnahme zu gewähren. Dies könnte auch besonders schutzbedürftigen Personen zu Gute kommen, die aufgrund ihrer Religion verfolgt werden. In diesem Zusammenhang ist die Aufnahme der 2500 besonders schutzbedürftigen irakischen Flüchtlinge, unter ihnen eine große Anzahl von Christen und anderen nichtmuslimischen Minderheiten, zu begrüßen, die im April 2010 abgeschlossen wurde. Solche Aufnahmeaktionen sollten auch im Menschenrechtsbericht aufgeführt werden;
- f) konsequent und kohärent für das Recht auf Religionsfreiheit eintreten unabhängig von der Frage, ob eigene Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen dem entgegenstehen könnten und diesen Vorrang der Werte vor den Interessen dann auch im Menschenrechtsbericht dokumentieren;
- g) im Aktionsplan nicht nur Ziele, sondern auch Strategien zu benennen, wie das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit geschützt werden soll.

3. Menschenrechte indigener Völker

Es ist zu begrüßen, dass die Menschenrechte indigener Völker in einem eigenen Kapitel abgehandelt werden. Dort wird positiv Bezug genommen auf das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO/ILO) sowie die Erklärung über die Rechte indigener Völker. Dies steht allerdings in Widerspruch zur ablehnenden Haltung der Bundesregierung zu diesen beiden Normen. Es fehlen konkrete Beispiele, die zeigen, wie die Bundesregierung sich für die aktive Partizipation indigener Völker zur Verwirklichung ihrer Menschenrechte einsetzt und wie dieses Ziel im Bereich der Außen- und Wirtschaftspolitik Berücksichtigung findet, beispielsweise bei der Vergabe von Hermesbürgschaften. Positiv sei hervorgehoben, dass die Bedrohung indigener Völker im Länderteil bei einigen Ländern explizit aufgegriffen wurde – so z.B. bei Indonesien, wo auf die Situation in Papua sehr ausführlich Bezug genommen wird.

Zum Thema indigene Völker sei empfohlen:

- a) die ILO Konvention 169 zu ratifizieren und so glaubwürdig unter Beweis zu stellen, dass die im Menschenrechtsbericht genannten Politikziele zum Schutz indigener Völker keine Lippenbekenntnisse sind;
- b) die grundlegenden Prinzipien der VN Erklärung über die Rechte indigener Völker innerhalb der deutschen Außen-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik umzusetzen und dies im nächsten Menschenrechtsbericht konkret zu belegen;
- c) insbesondere die aktive Partizipation indigener Völker an allen, nicht nur den entwicklungspolitischen Vorhaben und Maßnahmen der Bundesregierung durchzusetzen, ausformuliert im Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung;
- d) sich dafür einzusetzen, dass der Allgemeinen Erklärung zum Schutz indigener Völker eine Konvention folgt.